

Warenumsatzsteuer auf "ausgewählten" Dienstleistungen: unlösbare Abgrenzungsprobleme bei Architekten und Ingenieuren

Autor(en): **Basler, Konrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **107 (1989)**

Heft 38

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Warenumsatzsteuer auf «ausgewählten» Dienstleistungen

Unlösbare Abgrenzungsprobleme bei Architekten und Ingenieuren

Gemäss Botschaft zur neuen Finanzordnung vom 5. Juni 1989 will der Bundesrat Architektur- und Ingenieurarbeiten der Warenumsatzsteuer unterstellen. Dass durch solche Verbrauchssteuern im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen neue Wettbewerbsverzerrungen entstehen, ist in den Vernehmlassungen bereits dargestellt worden, denn Eigenleistungen einer Unternehmung beispielsweise unterstehen keiner Steuer, ganz abgesehen davon, dass geistige Leistungen, welche dem viel geforderten «qualitativen Wachstum» dienen, eher gefördert und nicht noch mit einer Steuer bestraft werden sollten.

Man würde also durch Anstellung entsprechender Fachkräfte die Steuer umgehen können. Die öffentliche Hand mit ihren Hoch- und Tiefbauämtern hätte einen Grund für vermehrte Eigenleistungen: 6,2% billiger als bei Vergabe an Freischaffende. Die nun gewählte singuläre Besteuerung «ausgewählter» Dienstleistungen führt ausserdem zu unlösbaren Problemen:

Wie abgrenzen zwischen steuer- und nichtsteuerpflichtigen Dienstleistungen?

Das Baugeschehen ist heutzutage derart vielschichtig und in fachübergreifenden Tätigkeiten verknüpft, dass die Dienstleistungen in einzelnen Büros nicht ausgeschieden werden können und in den Bürobezeichnungen nur noch Oberbegriffe enthalten sind. Soll man sich statt Ingenieurbüro nun Planungsbüro nennen, soll sich der Architekt als Designer bezeichnen, um der Steuerpflicht zu entgehen? Sollen die Vermessungsarbeiten auch der WUST unterliegen? Sind dann auch die Grundbuch- und Vermessungsingenieure steuerpflichtig oder nur die Leistungen jener Vermesser, die in einem Bauingenieurbüro angestellt sind?

Die zunehmenden Altbausanierungen verlangen fachkundiges Personal zur wärmetechnischen Gebäudesanierung. Sind nun die Elektroingenieure, die Heizungstechniker und die Lüftungszeichner auch steuerpflichtig, wie der Innenarchitekt und der Bauführer? In

einer modernen, integrierten Dienstleistung von Architekten und Ingenieuren ist auch eine Berater- und Gutachtertätigkeit enthalten. Sind diese auch einzuschliessen, und wenn ja, wo ist die Grenze zum Schätzer, zur Bauberatungs- oder Treuhandfirma?

Bauleistungen im engeren Sinne?

Diese Ausführungen zeigen, dass die Abgrenzungsprobleme, die Wettbewerbsverzerrungen und die Steuerumgehungskonstruktionen zunehmen würden, je weiter der Kreis ausgewählter Dienstleistungen gezogen wird, um erst ein Ende zu finden, wenn *alle* einbezogen sind.

Aber selbst eine Beschränkung auf die engere Bauleistung ist heute kaum abzugrenzen. Das Ingenieurbüro, welches Tiefbauten beispielsweise der Bahn 2000 bearbeitet, wird die Umsatzsteuer bezahlen müssen. Angenommen, es stelle sich später heraus, dass immer wieder neue umweltpolitische Forderungen gestellt werden und neue Varianten zu untersuchen sind, wie das zurzeit bei der Neubaustrecke Mattstetten bis Roggwil der Fall ist: Wird nun die Steuerverwaltung dort, wo ein «Nonvaleur» entsteht, weil es bei Studien geblieben ist, die einbezogene Steuer zurückerstatten? Oder umgekehrt, wird etwa dort, wo man nur an generelle Planung und Vorprojektierung dachte, diese aber unerwartet einer Realisierung zuführen konnte, eine Nachsteuer erhoben? Wie wäre das

möglich mit dem bundesrätlichen Verbot der offenen Steuerüberwälzung auf den Kunden?

Missverständnisse und Sinnwidrigkeiten

Die Begründung zur Ausdehnung der Warenumsatzsteuer auf Architektur- und Ingenieurleistungen beruht auf der Vorstellung, dass deren Nichtbesteuerung jene steuerpflichtigen Bauunternehmer benachteiligen würde, bei denen das Honorar der Architekten und Ingenieure im Preis der Bauarbeit enthalten sei – so wie das Louis Favre beim Gotthardtunnel noch als Totalunternehmer offerieren konnte. Heute ist es so, dass in neun von zehn Fällen die Architekten und Ingenieure ihre Honorare vom Bauherrn direkt erhalten. Das hat sich deshalb herausgebildet, weil derjenige, der projiziert und aus schreibt, nicht an der Ausführung beteiligt sein soll, d.h. der Schiedsrichter also nicht Mitspieler sein darf. Daher beruht die Begründung in der Botschaft auf einem verhängnisvollen Missverständnis.

Darüber hinaus gibt es auch Fragen nach dem Sinn dieses «Steuersubstrates», das die Architektur- und Ingenieurarbeiten einkreist. Die öffentliche Hand, deren Tätigkeiten durch Steuern finanziert werden müssen, ist mit $\frac{3}{8}$ des Bauvolumens selbst der Steuerträger. Insofern wird die Umsatzbesteuerung zum Leerlauf.

Man sollte aber auch nach dem tieferen Sinn des «Steuerns» fragen, also nach der Lenkungswirkung einer Verbrauchssteuer. Waren sind Konsumgüter, die entsorgt werden müssen. Sie belasten die Umwelt und sollten sparsam eingesetzt werden. Daher ist die stärkere Belastung solcher Konsumgüter sinnvoll. Nicht so die geistigen Leistungen, die wir als Ziel des *qualitativen Wachstums* ansehen. Dass auf den Geräten, Bildschirmen und Computern, welche die Architekten und Ingenieure verwenden, eine Warenumsatzsteuer lastet, ist daher sinnvoll und im übrigen heute schon der Fall. Dass aber künftig der *Denkprozess eine Umsatzsteuer tragen soll*, das einzusehen fällt uns schwer.

Konrad Basler
Nationalrat, Esslingen/Egg